Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden
wassergefährdender Stoffe [[1]](#footnote-1) (HBV-Anlagen) (43)

Dieses Formular ist für jede HBV-Anlage auszufüllen.

Anlagen-Nr. bzw. Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Anlage für:

[ ]  flüssige Stoffe (50)

[ ]  gasförmige Stoffe (50)

[ ]  feste Stoffe (50)

Stoffe:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Handelsname und Stoffbezeichnung | WGK | allgemeinwassergefährdend |

|  |  |
| --- | --- |
|       |       |[ ]
|       |       |[ ]
|       |       |[ ]
|       |       |[ ]

AwSV-Anlage zugehörig zur Betriebseinheit (BE):

Abgrenzung der AwSV-Anlage und Benennung der Anlagenteile, die zu dieser AwSV-Anlage gehören: (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

Gefährdungsstufe der Anlage: (§ 39 AwSV)

Aufstellung:

[ ]  im Freien

[ ]  im Gebäude bzw. überdacht – auch vor Schlagregen geschützt

Größtes Volumen der wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden können:

      [m³]

Gesamtes Volumen in der HBV-Anlage:

      [m³]

Ausführung des Auffangraumes bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum

Rückhaltevolumen des Auffangraumes (44)       [m³]

Beschreibung der Dichtfläche des Auffangraumes / der Aufstellfläche:

*(Schnittzeichnungen sind beizufügen)*

[ ]  Asphaltdecke nach TRwS 786

[ ]  Beton nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

 Betongüte:

[ ]  Kunststoff Material:

[ ]  Stahlwanne Material:

[ ]  sonstiges Material:

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) (47)

Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:

Sind Rückhalteeinrichtungen [[2]](#footnote-2) für Brandereignisse vorhanden / geplant? (§ 20 AwSV)

[ ]  ja [ ]  nein

Bezeichnung gemäß Aufstellungsplan:

Liegt ein rechnerischer Nachweis für das erforderliche Rückhaltevolumen vor?

[ ]  ja [ ]  nein

Dient die Rückhalteeinrichtung gleichzeitig als Auffangraum für Stoffe?

[ ]  ja [ ]  nein

Verbundleitungen zwischen Auffangraum und Rückhalteeinrichtung vorhanden / geplant?

[ ]  ja [ ]  nein

Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

[ ]  festgesetzt

[ ]  vorläufig gesichert

[ ]  nein

Überschwemmungsgebiet:

[ ]  festgesetzt

[ ]  vorläufig gesichert

[ ]  nein

Erdbebenzone: [ ]  ja:       [ ]  nein

[ ]  Rechnerischer Nachweis / Gutachten

1. Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Abs. 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rückhalteeinrichtungen müssen bei Brandereignissen die austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückhalten. (§ 20 AwSV) [↑](#footnote-ref-2)